

Gebührenverzeichnis mit Erläuterungen

GOZ-Nr.	Punktzahl
7090	270
Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung	

Abrechenbar

- ▶ Für ein provisorisches Brückenglied im indirekten Verfahren
- ▶ Je Brückenglied, auch Freidendbrückenglied
- ▶ Einschließlich Entfernung .
- ▶ Material-und Laborkosten

Nicht abrechenbar

- ▶ Für Langzeitprovisorien, die weniger als drei Monate im Mund verbleiben sollen
- ▶ Das Wiedereingliedern desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals

Ggf. zusätzlich abrechenbar

- ▶ GOZ-Nr. 0030 (Heil-und Kostenplan)
- ▶ GOZ-Nr. 0050 (Abdruck oder Teilabdruck eines Kiefers)
- ▶ GOZ-Nr. 0060 (Abdrucknahme beider Kiefer)
- ▶ GOZ-Nrn. 0080 ff. (Anästhesien)
- ▶ GOZ-Nrn. 2260/2270 (Provisorien)
- ▶ GOZ-Nrn. 5120/5140 (Brücken-Provisorien)
- ▶ GOZ-Nr. 5170 (Abformung mit individuellem Löffel)
- ▶ GOZ-Nrn. 8000 ff. (Gnathologische Leistungen)
- ▶ PAR-Leistungen, mukogingivalchirurgische Maßnahmen, implantologische Maßnahmen
- ▶ GOÄ-Nrn. 5000 ff. (Röntgen)
- ▶ Material-und Laborkosten

Hinweis

- ▶ Die Berechnung der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 setzt voraus, dass es sich bei dem festsitzenden laborgefertigten Provisorium um ein Langzeitprovisorium mit einer Tragezeit von mindestens drei Monaten handelt.
- ▶ Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 7080 oder 7090 sind die Leistungen nach den Nummern 2230, 2240, 5050 oder 5060 (Teilleistungen) nicht berechnungsfähig.
- ▶ Die Wiedereingliederung desselben festsitzenden laborgefertigten Provisoriums nach den Nummern 7080 oder 7090, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 7080 bis 7100 abgegolten.

Neu in der GOZ 2012

- ▶ Veränderter Wortlaut, erhöhte Punktzahl
- ▶ Massive Einschränkungen in den Abrechnungsbestimmungen:
 - Teilleistungen sind nicht mehr zusätzlich berechenbar.
 - Die Mindesttragezeit von laborgefertigten Provisorien beträgt mindestens drei Monate.
- ▶ Begründung des BMG:
 - „Die Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 werden neu gefasst und gegen die Teilleistungen bei definitiven Kronen und Brücken (Nrn. 2230, 2240, 5050 und 5060) ausgeschlossen.
 - Abgrenzungskriterium ist eine Mindesttragezeit von 3 Monaten nach Eingliederung. Die Vorgabe einer Mindesttragezeit von drei Monaten dient der Abgrenzung zu den für eine kürzere Liegedauer ausgelegten Provisorien.
 - Die Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 können auch vor Ablauf der Frist von drei Monaten berechnet werden. Falls die Mindestdauer aber nicht erfüllt wird, könnte dem Patienten gegenüber dem Zahnarzt ein Ausgleichsanspruch zu kommen.
 - Wiedereingliederungen sind im Hinblick auf die Mindesttragezeit unschädlich. Die Leistungen umfassen auch die Entfernung des laborgefertigten Provisoriums.“

——— Stand der Abrechnung und Kommentierung Januar 2012 ———